

Das Ergebnis einer solchen Prüfung hat auch Einfluß darauf, ob mildernde Umstände zugebilligt werden können oder nicht. Es ist in jedem Falle verfehlt, allein von den materiellen Folgen her das Vorliegen solcher Umstände zu bejahen; vielmehr ist eine Bewertung aller Faktoren, die die Schwere und Gefährlichkeit der Straftat des Angeklagten bestimmen, erforderlich.

Das Kreisgericht hätte deshalb die in seinem Urteil getroffenen Feststellungen über die Vorstrafen des Angeklagten, deren Art und Höhe sowie seine asoziale Lebensweise stärker beachten müssen. Es hätte auch die Ursachen und Bedingungen der vorangegangenen Straftaten sowie ihre inhaltlichen Beziehungen zu den erneuten Straftaten an Hand der Strafakten und der Unterlagen des Rates des Kreises über die Wiedereingliederung des Angeklagten feststellen und würdigen müssen.

Da der Angeklagte seit längerer Zeit keiner geregelten Arbeit nachgeht, die ihm durch die Gesellschaft erteilten Lehren nicht beachtet und seinen Lebensunterhalt im wesentlichen nur durch Gelegenheitsarbeiten und strafbare Handlungen bestreitet, ist seine Lebensweise durch asoziale Züge gekennzeichnet. Darin liegt im wesentlichen auch der Ausgangspunkt für seine Straftaten. Er hat nach den Feststellungen des Kreisgerichts aus der letzten Verurteilung nur die Schlußfolgerung gezogen, seine Betrügereien raffinierter durchzuführen. Daraus ergibt sich, daß sein negatives Gesamtverhalten in seinen erneuten Straftaten unmittelbar Ausdruck findet.

Der Angeklagte mißachtet die gesellschaftliche Notwendigkeit der Arbeit. Er ist ein uneinsichtiger, hartnäckiger Rückfalltäter, bei dem eine böswillige Mißachtung der Rechte anderer Bürger vorliegt. Diese Umstände erhöhen den Grad seiner Schuld und bestimmen entscheidend die Schwere seiner Tat, so daß die Zubilligung mildernder Umstände allein wegen geringen Schadens nicht gerechtfertigt erscheint und schon deshalb die vom Kreisgericht ausgesprochene Strafe nicht der Schwere der erneuten Straftat des Angeklagten entsprechen kann.

Das Urteil des Kreisgerichts war daher wegen Verletzung der Pflicht zur allseitigen Aufklärung des Sachverhalts und wegen nicht gerechtfertigter Zubilligung mildernder Umstände aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

### **Zum Umfang der Rechtspflicht des Arztes, sich über Wirkungsweise und Applikation eines ihm nicht näher bekannten Medikaments zu informieren.**

**Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte, Urt. vom 17. Dezember 1966 - 212 S 23/66.**

Der Angeklagte ist Oberarzt in der orthopädischen Klinik. Wegen Ausfalls eines Kollegen übernahm er kurzfristig den ärztlichen Bereitschaftsdienst. Auf der Station lag u. a. der Patient J., für den der Direktor der Klinik eine Leberschutztherapie durch Infusion mit Cholinchlorid verordnet hatte. Die Krankenschwester S. hatte die Präparate, die J. erhalten mußte, teils bereitgelegt, teils auf Injektionsspritzen aufgezogen. Das Cholinchlorid lag einschließlich Verpackung auf dem Tisch. Nachdem die Zeugin S. dem Angeklagten gesagt hatte, laut Verordnung solle J. dies alles bekommen, gab der Angeklagte, der sich die Ampullen angesehen hatte, die Weisung, das Cholinchlorid gesondert aufzuziehen. Als drei Viertel des Inhalts der Spritze intravenös injiziert waren, traten bei dem Patienten Herz- und Atemstillstand ein. Kunstgerechte Wiederbelebungsversuche blieben ohne Erfolg.

### **Aus den Gründen:**

Nach dem Gutachten der medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. M. und Prof. Dr. P. steht fest, daß der Tod des Patienten J. durch die vom Angeklagten vorgenommene intravenöse Injektion mit Oholinchlorid eingetreten ist (*wird ausgeführt*).

Diese fehlerhafte Applikation des Cholinchlorid beruht auf Rechtspflichtverletzungen des Angeklagten, wobei zu berücksichtigen ist, daß eine Reihe begünstigender Bedingungen durch andere Mitarbeiter der Klinik gesetzt wurde (*wird ausgeführt*).

Unbeachtlich ist der Einwand des Angeklagten, er habe Cholinchlorid zwar als Leberschutzpräparat gekannt, aber bisher noch nicht selbst verabreicht, so daß er geglaubt habe, das Medikament injizieren zu können, nachdem die Krankenschwester S. ihm die Applikation unter Hinweis auf die Verordnung vorbereitet hatte.

Es ist zwar richtig, daß man nicht von jedem Arzt verlangen kann, daß er „auf jedem Gebiet die jeweils letzten anerkannten Erfahrungssätze der medizinischen Wissenschaft kennt“ (OG, Urteil vom 8. Dezember 1955 — 2, Uz 39/54 — NJ 1956 S. 478). Man muß aber von ihm fordern, daß er sich über den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem jeweils zur Behandlung stehenden Gebiet informiert. Der Angeklagte durfte sich deshalb nicht einfach auf die Mitteilung der Schwester verlassen, sondern er hätte sich über die Wirkung und Applikation von Cholinchlorid unterrichten müssen.

Diese Information war dem Angeklagten ohne Schwierigkeiten an Hand der Packung bzw. des Beipackzettels möglich, denn hier ist deutlich sichtbar in roter Schrift hervorgehoben, daß Cholinchlorid nur für Lösungen zur Dauertropfinfusion bestimmt ist, weil intravenöse Injektionen Herz- und Atemstillstand herbeiführen können. Die bloße Inaugenscheinnahme der Ampulle — die laut Anweisung auf die Spritze gestülpt war — war dagegen ungenügend. Der registrierte Name des Medikaments auf der Ampulle kann nur als eine weitere Sicherung zur Vermeidung fehlerhafter Applikation angesehen werden, er kann aber, da im allgemeinen Applikationsformen nicht angegeben werden, nicht die Verpflichtung des Arztes aufheben, sich eingehend über Wirkungsweise und Applikation eines ihm nicht näher bekannten Medikaments zu informieren.

Der Angeklagte hat mithin seine Pflichten, die sich aus der beruflichen Stellung des Arztes ergeben und damit Rechtspflichten sind, fahrlässig verletzt und dadurch den Tod des Patienten J. verursacht. Er ist daher wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) zur Verantwortung zu ziehen. Dabei ist es für die Schuldfeststellung unbeachtlich, daß der Patient nach dem ergänzenden Gutachten von Prof. Dr. P. angesichts des Herzbefundes nur noch eine kurze Lebenserwartung hatte.

### **§ 1 StVO.**

**Der Kraftfahrer ist verpflichtet, sowohl die rechte Fahrbahnbegrenzung und die Gegenfahrbahn als auch die vorausfahrenden und nachfolgenden Fahrzeuge zu beobachten, um sich in seinem Fahrverhalten auf die nach allgemeinen Erfahrungen möglichen Änderungen der Verkehrssituation einstellen zu können. Es kann jedoch nicht generell verlangt werden, daß der Kraftfahrer die vor ihm liegende Fahrstrecke auch über die vorausfahrenden Fahrzeuge hinaus beobachtet und sich auf Objekte einstellt, die durch diese Fahrzeuge verdeckt sind.**

**Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 31. Januar 1967 - 102 c BSB 204/66.**